

Satzung BILDUNGSWERK des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Bildungswerk des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V.**", im folgenden in der Kurzform "**Bildungswerk VDV**" genannt. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gliederung des Vereins

Zweck des Vereins ist ausschließlich die fachliche Fort- und Weiterbildung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies geschieht insbesondere durch Seminare, Studienreisen und Besichtigungen. Alle Veranstaltungen stehen jedem/r Interessenten/in offen. Der Verein gliedert sich in Fachgruppen mit bestimmten Themenschwerpunkten, denen Fachgruppenleiter/innen vorstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Ordentliche Mitglieder können nur ordentliche Mitglieder des VDV werden. Erlischt die Mitgliedschaft im VDV, so ändert sich die ordentliche in eine fördernde Mitgliedschaft im Bildungswerk VDV.

Fördernde Mitglieder können sonstige Interessenten werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur am Ende eines Jahres möglich ist und dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss,
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand herbeigeführt wird, wenn ein Mitglied dem Gesamtinteresse des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch erhoben werden, über den der Gesamtvorstand unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft entfallen gegenüber dem Verein alle Rechte und Ansprüche.

§ 5 Finanzierung

Die ordentliche Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die fördernden Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Vorbereitung, Sicherstellung und Durchführung der im Vereinszweck genannten Maßnahmen verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein finanziert sich aus

1. dem Aufkommen der Teilnehmergebühren
2. den Beiträgen der fördernden Mitglieder als Einzelpersonen
3. den Beiträgen der fördernden Mitglieder als Firmen oder sonstigen juristischen Personen
4. Spenden

§ 6 Zeitschrift

Veröffentlichungsorgan des Vereins ist die Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure. Diese Zeitschrift erhalten alle Mitglieder des Vereins.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt alle 2 Jahre. Eine Einladung muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Veröffentlichungsorgan erfolgen.
2. Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von 1/4 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wie vorstehend, einberufen werden.
3. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht sein.
4. In jeder Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen ist, ist Beschlussfähigkeit gegeben, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Es kann nur über solche Punkte beschlossen werden, die auf der Tagesordnung stehen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Vorstand (gem. § 11 Abs. 1 , a - d)
 - b) zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a) den Geschäftsbericht
 - b) den Kassenbericht
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) den Haushaltsvoranschlag
 - e) die Höhe des Förderbeitrages
 - f) über gestellte Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Fachgruppenleiter/innen.
4. Die Mitgliederversammlung kann für Personen, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, geeignete Ehrungen beschließen.

§ 10 Niederschriften, Abstimmungen

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Verlauf der Sitzung und die Beratungsergebnisse wiedergibt. Niederschriften sind von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben und aufzubewahren.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Personen (Abs. 1, a – d) und einem/er Beisitzer/in, der/die aus der Reihe der Fachgruppenleiter/innen vom Gesamtvorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Geschäftsführer/in
 - e) dem/der Beisitzer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Geschäftsführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er ist ferner für die Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
4. Der Vorstand bestellt die Fachgruppenleiter/innen. Bei grober Zuwiderhandlung gegen das Vereinsinteresse kann ein/e Fachgruppenleiter/in abgesetzt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch erhoben werden, über den der Gesamtvorstand unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des/der Fachgruppenleiters/in

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Fachgruppenleitern/innen und dem/der Präsidenten/in des VDV zusammen.
2. In den Gesamtvorstand können von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren weitere Beisitzer/innen berufen werden.
3. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
4. Der Gesamtvorstand überwacht die Ausführung des Haushalts.
5. Aufgabenverteilung und Arbeitsweise des Vereins regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13 Vergütungen

1. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Ehrenamtszuschale.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten Reisekosten (Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungskosten) in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz und den sonstigen tatsächlich entstandenen Aufwandsersatz.
4. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung bekannt gegeben war.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung berufene Liquidatoren/innen.
4. Auf das Vermögen des Vereins haben die Mitglieder des Vereins keinen Anspruch. Das Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der fachlichen Fortbildung insbesondere im Bereich des Vermessungswesens.

Fassung: 16.05.2009